

Verfahren zur Unterschutzstellung eines geschützten Landschaftsbestandteils im Hügelland südlich des Englbergweges, LB-Gebiet Nr. 15 (Hackerhölzl)

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 6 PL: 7	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	HA: 18.09.2023 PL: 22.09.2023	Stadt Landshut, den	28.08.2023
Sitzungsnummer:	HA: 38 PL: 43	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

Das Stadtratsplenum hat am 23.06.2023 den Erlass der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 15 „im Hügelland südlich des Engelbergweges (Hackerhölzl)“ beschlossen.

Darin findet sich in § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung ein Verbot, „Flugmodelle mit oder ohne eigenen Antrieb sowie Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge zu betreiben“. Mit dieser Regelung sollten Störwirkungen durch Luftfahrzeuge ausgeschlossen und der Schutz von Natur und Landschaft gewährleistet werden.

Mit Schreiben vom 30.06.2023 informierte die Regierung von Niederbayern die unteren Naturschutzbehörden über eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Flugbeschränkungen in Schutzgebietsverordnungen sowie die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz angeordnete Aussetzung des Vollzugs. Demnach erklärte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 26.01.2023 die Regelung von Überflugverboten in einem Naturschutzgebiet für unwirksam. Sowohl Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG als auch das Luftverkehrsrecht der Europäischen Union stünden einer auf das Bundesnaturschutzgesetz gestützten Regelung über Flugbeschränkungen für bemannte Luftfahrzeuge entgegen. Dies entfaltet eine Sperrwirkung auch für Rechtsverordnungen, die den formellen Gesetzesbegriff des Art. 70 Abs. 1 GG nicht erfüllen und solche, die ihre Rechtsgrundlage in einem anderen Gesetzgebungskompetenztitel finden. Allein der mit der Beschränkung verfolgte Zweck, die Natur zu schützen, reicht nicht, die Sperrwirkung aufzuheben. Sachlich betreffen sie die Nutzung des Luftraumes. Durch das Luftverkehrsgesetz hat der Bund abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. GG Gebrauch gemacht. Der Begriff von Flugverkehr ist dabei weit zu fassen. Er umfasst die Gesamtheit von Flugbewegungen von Luftfahrzeugen im Luftraum. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung genannten Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge sind daher von der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Bundesparlaments betroffen, ein Flugverbot auf dem Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteils daher unwirksam. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geht davon aus, dass das Urteil analog auf den unbemannten Flugbetrieb anwendbar ist. Ein Wegfall des Flugverbots im Schutzgebiet Hackerhölzl wäre aus naturschutzfachlicher Sicht hinnehmbar. Aufgrund der geringen Größe des Schutzgebiets ergäbe sich bei bemannten Flugzeugen ohnehin nur eine kurzzeitige Betroffenheit, die zu vernachlässigen ist. Für unbemannte Flugzeuge ist das Waldgebiet als Flugfeld eher unattraktiv. Konflikte mit Flugzeugen/ -objekten sind bisher auch nicht bekannt.

Nachdem die am 23.06.2023 beschlossene Verordnung noch nicht ausgefertigt und bekanntgemacht wurde, empfiehlt es sich die entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unwirksame Verbotregelung zum Überfliegen des Schutzgebiets

aus der Verordnung herauszunehmen und die Verordnung in der geänderten Form bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

In Abänderung des Plenarbeschlusses Nr. 9 vom 23.06.2023 wird der Erlass der anliegenden vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen im Hügelland südlich des Engelbergweges als geschützter Landschaftsbestandteil (Nr. 15 - Hackerhölzl) beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 - Schutzgebietsverordnung Hackerhölzl ohne Flugverbot

Anlage 2 - Lageplan mit Schutzgebietsabgrenzung (unverändert)

Anlage 3 - Beschluss Nr. 9 Plenum vom 23.06.2023

Anlage 4 - Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 30.06.2023